

30. Kann in der Übertragung des Besitzes durch den Konkursverwalter eine Veräußerung im Sinne der §§ 929, 933 BGB. gefunden werden, wenn beide Teile von der irrtümlichen Annahme ausgehen, daß der Erwerber das Eigentum schon durch Vertrag mit dem Gemeinschuldner erlangt habe?

BGB. §§ 929, 933.

R.D. § 43.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1912 i. S. L. (Rl.) w. B. (Bekl.). Rep. VII. 370/12.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die in der Überschrift gestellte Frage ist verneint worden aus folgenden den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter legt in rechtlich nicht zu beanstandender Weise den zwischen der Firma Gebrüder L., der Rechtsvorgängerin des Klägers, und dem Gutspächter S. am 24. April 1904 geschlossenen Vertrag . . . dahin aus, daß die von den Gebrüdern L. nach Abschluß des Vertrags an S. käuflich gelieferten Kühe nicht sogleich S.'s Eigentum werden, daß vielmehr die Veräußerer bis zur Bezahlung ihrer Gesamtforderung Eigentümer bleiben sollten, daß mithin die Veräußerung unter Eigentumsvorbehalt erfolgen sollte. Da dieser Vorbehalt rücksichtlich der zwölf Kühe, die den Gegenstand des Streites bilden, nach der weiteren Annahme des Berufungsrichters zurzeit der Eröffnung des Konkurses über das S.'sche Vermögen (22. Februar 1906) noch nicht erledigt war, so waren in jenem Zeitpunkt Eigentümer der Kühe die Gebrüder L. oder nunmehr der Kläger. Dessen Eigentumsklage, jetzt gerichtet auf den vom Beklagten als Besitzer erzielten Erlös (§ 989 BGB.), wird vom Berufungsrichter dennoch abgewiesen, weil der Beklagte selbst das Eigentum an den Kühen infolge der durch den Konkursverwalter vollzogenen Übergabe gemäß § 933 BGB. erworben habe.

Mit Recht rügt die Revision, daß § 933 BGB. auf einen Fall angewendet sei, für den er nicht passe. Das Bürgerliche Gesetzbuch knüpft in § 929 den Erwerb des Fahrzeugetentums von einem Nichtberechtigten vermöge des guten Glaubens an die Übergabe, also an die Erlangung des wirklichen Besitzes, wie er bisher in der Person des Veräußerers bestand. Die Ersatzübergabe durch Konstitut (§ 930 BGB.), bei welcher der Veräußerer unmittelbarer Besitzer bleibt, genügt nicht, dem gutgläubigen Erwerber das Eigentum zu verschaffen. Erst wenn das Konstitut durch die körperliche Übergabe ersetzt, also wenn die Sache dem Erwerber herausgegeben wird, so daß er unmittelbarer Besitzer wird, tritt, fortdauernde Redlichkeit vorausgesetzt, der Eigentumserwerb ein. Dabei braucht der dingliche Vertrag nicht wiederholt zu werden (Mot. z. 1. Entw. des BGB. Bd. 3 S. 345); auch kommt nicht in Betracht, daß bei der (körper-

lichen) Übergabe die Beteiligten davon ausgingen, der Erwerber sei bereits Eigentümer geworden. Selbstverständlich ist nur, daß auf Grund des Veräußerungsgeschäfts der bisherige mittelbare Besitz des Erwerbers in unmittelbaren Besitz umgewandelt werden soll.

Nun kommt im vorliegenden Falle nach den Ausführungen des Berufungsrichters als Veräußerungsgeschäft der zwischen dem Beklagten und S. am 1. Dezember 1902 geschlossene Vertrag in Betracht. Dieser Vertrag enthielt eine Sicherungsübereignung zugunsten des Beklagten. Er bezog sich aber nach der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsrichters nicht auf die streitigen Röhre. Dem Beklagten war das Gutsinventar einschließlich der anzuschaffenden Ersatzstücke übereignet worden; für diese waren die Einigung und die die Übergabe ersetzende Vereinbarung im voraus erfolgt. Aber sie betrafen, wie der Berufungsrichter feststellt, nicht die Stücke, die S. nur unter Eigentumsvorbehalt erwerben wollte und erworben hatte, die zunächst also ihm selbst nicht gehörten. Diese Stücke waren von der Sicherungsübereignung ausgeschlossen. Deshalb wurde aber auch der Beklagte mit ihrer Anschaffung nicht mittelbarer Besitzer und es kann von einer späteren Umwandlung dieses Besitzes in unmittelbaren Besitz und von einer dadurch bewirkten Erfüllung der Voraussetzung des § 933 BGB. keine Rede sein. In Frage kommt nur, ob etwa eine neue, dem § 929 BGB. entsprechende Veräußerung erfolgt ist, die dem Beklagten nach § 930 das Eigentum an den Röhren verschafft hat. Dafür fehlt es indessen an jedem Anhalt, wie denn auch der Berufungsrichter lediglich den § 933 BGB. angewendet hat. Das entscheidende Gewicht wird auf die Übergabe durch den Konkursverwalter gelegt, dabei aber nur für erwiesen erachtet, daß dieser, indem er den Beklagten für den Eigentümer gehalten und von den Ansprüchen des Klägers nichts gewußt habe, für den Beklagten auf Grund des Vertrags vom 1. Dezember 1902 ausgefondert habe. Es handelte sich also nach der Feststellung des Berufungsrichters lediglich um die Anerkennung und Befriedigung des vom Beklagten erhobenen Aussonderungsanspruchs (§ 43 KO.), nicht um den Abschluß eines Veräußerungsgeschäfts, das von keinem Teile beabsichtigt war und zu welchem insbesondere der Konkursverwalter nicht den mindesten Anlaß hatte. Wenn der Berufungsrichter beiläufig bemerkt, daß S. der Verfügung des Ver-

walters — worunter nur die Herausgabe der Rüge an den Beklagten verstanden werden kann — zugestimmt habe, so ist darin selbstverständlich nicht die Feststellung eines etwa vom Gemeinschuldner mit dem Beklagten geschlossenen Veräußerungsgeschäfts zu finden. Aus dieser Zustimmung so wenig, wie aus der Herausgabe der Rüge auf Grund vermeintlichen Eigentums des Beklagten kann letzterer den Erwerb des Eigentums ableiten. Ihm steht nur der Besitz, nicht aber ein den Eigentumsübergang vermittelndes Rechtsgeschäft zur Seite. Darum muß er aber auch dem wirklichen Eigentümer, d. i. dem Kläger weichen.“ . . .